

1	Kreisschreiben vom 1. September 1999 des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen an die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen für sich und zuhanden der Zivilstandsämter	99-09-01
---	--	----------

INKRAFTTRETEN DER ZGB-REVISION AUF DEN 1. JANUAR 2000

ÜBERGANGSREGELN UND HINWEISE ZUM NEUEN RECHT

1. EHESCHLIESSUNG

1.1 VORBEREITUNGSVERFAHREN

1.11 DAS VERKÜNDVERFAHREN IST AM 31. 12. 1999 ABGESCHLOSSEN

Grundsatz: Das Vertrauen der Verlobten in die ihnen gestützt auf die geltende Regelung bekannt gegebenen Fristen und Termine ist zu schützen.

- **Die Trauung soll auf dem leitenden Zivilstandsamt stattfinden** Die abgeschlossene Eheverkündung bleibt gültig; die Eheschliessung kann während 6 Monaten stattfinden, auch wenn damit die 3-Monatsfrist des neuen Rechts überschritten wird.
-

- **Trauungsermächtigung wurde spätestens am 31. 12. 1999 ausgestellt** Die auf dem Dokument angegebene Frist von 6 Monaten bleibt massgebend.
-

- **Trauungsermächtigung wird nach dem 31. 12. 1999 verlangt** Die Trauungsermächtigung ist auf neuem Formular Nr. 38 auszustellen; ihre Gültigkeit ist gemäss neuem Recht zu befristen. Die Trauung kann somit im äussersten Fall am 1. April 2000 erfolgen.
-

In keinem der oben genannten Fälle muss eine zehntägige Sperrfrist zwischen Abschluss des Vorbereitungsverfahrens und Trauung (neu Art. 100 Abs. 1 ZGB) eingehalten werden.

1.12 DAS VERKÜNDVERFAHREN IST AM 1. JANUAR 2000 NICHT ABGESCHLOSSEN

Grundsatz: Für die am 1. Januar 2000 hängigen Verfahren zur Vorbereitung der Eheschliessung ist ab diesem Datum das neue Recht (neu Art. 98 ff. ZGB) massgebend.

- **Zustellung und Prüfung der Verkündakte** Das leitende Zivilstandsamt stellt den mitwirkenden Zivilstandsämtern nach geltendem Recht bis am 31. Dezember 1999 Verkündakte zu. Die Zivil-

99-09-01	<p align="center">Kreisschreiben vom 1. September 1999 des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen an die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen für sich und zuhanden der Zivilstandsämter</p>	2
----------	---	---

INKRAFTTRETEN DER ZGB-REVISION AUF DEN 1. JANUAR 2000

Zustellung und Prüfung der Verkündakte	standsämter prüfen in allen Fällen, ob ein Ehehindernis vorliegt, und beantworten die ihnen gestellten Fragen.
<ul style="list-style-type: none"> • Rücksendung der Verkündakte 	<p>Alle am Freitag, den 31. Dezember 1999, angeschlagenen Verkündakte werden kurz vor Arbeitschluss abgenommen, da ein allfälliger Einspruch nach bisherigem Recht nicht mehr als solcher behandelt werden kann.</p> <p>Vor der Rücksendung ans leitende Zivilstandsamt ist auf der Rückseite des Verkündakts das Datum der (vorzeitigen) Abnahme oder die Tatsache, dass kein Anschlag mehr erfolgte, zu vermerken.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Abschluss der vor dem 1. Januar 2000 eingeleiteten Verfahren 	<ul style="list-style-type: none"> • Die bis am 31. 12. 1999 unterzeichneten Verkündgesuche und Eheversprechen sind vom 3. Januar 2000 an als Gesuche um Durchführung des Vorbereitungsverfahrens im Sinne von neu Art. 98 Abs. 1 ZGB zu behandeln. Hingegen ersetzen sie nicht die persönliche Erklärung der Verlobten, wonach diese die Ehevoraussetzungen erfüllen. • Bei der Prüfung der Ehefähigkeit und des Vorliegens von Ehehindernissen (neu Art. 99 Abs. 1 ZGB) zieht das Zivilstandsamt die Ergebnisse des altrechtlichen Verkündverfahrens in Betracht. • Die Erklärung nach neu Art. 98 Abs. 3 ZGB ist von den Verlobten anlässlich einer Vorsprache auf dem Zivilstandsamt abzugeben, sofern nicht die schriftliche Durchführung des Vorbereitungsverfahrens (neu Art. 98 Abs. 2 ZGB) bewilligt wird. • Der vor dem Jahreswechsel für den Anschlag der Verkündakte beim leitenden Zivilstandsamt benötigte Zeitraum kann in vollem Umfang an die 10-Tage-Frist nach neu Artikel 100 Absatz 1 ZGB angerechnet werden. • Das Ergebnis des Vorbereitungsverfahrens mit Angabe von Beginn und Ende der Frist, innerhalb welcher gegebenenfalls die Trauung stattfinden kann, ist den Verlobten schriftlich zu eröffnen (neu Art. 100 Abs. 1 ZGB).
<ul style="list-style-type: none"> • Gültigkeit des Vorbereitungsverfahrens 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Trauung kann innerhalb von drei Monaten stattfinden, nachdem den Verlobten der Ab-

99-09-01	<p style="text-align: center;">Kreisschreiben vom 1. September 1999 des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen an die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen für sich und zuhanden der Zivilstandsämter</p>	3
----------	--	---

INKRAFTTRETEN DER ZGB-REVISION AUF DEN 1. JANUAR 2000

Gültigkeit des Vorbereitungsverfahrens	<p>schluss des Vorbereitungsverfahrens eröffnet worden ist (neu Art. 100 Abs. 1 ZGB).</p> <ul style="list-style-type: none"> Für eine allfällige Trauungsermächtigung ist das ab 1. Januar 2000 gültige Formular Nr. 38 zu verwenden, in das der erste und der letzte Tag der Frist, innert der die Trauung stattfinden kann, eingetragen werden muss.
--	---

<ul style="list-style-type: none"> Ehefähigkeitszeugnis 	<p>Die Gültigkeit eines für die Eheschliessung im Ausland ausgestellten Ehefähigkeitszeugnisses bestimmt sich nach den Regeln der CIEC-Konvention Nr. 20 (vom 5. Sept. 1980). Für die Eheschliessung im Ausland ist das mehrsprachige Ehefähigkeitszeugnis nach Konvention, das eine Gültigkeitsdauer von 6 Monaten ausdrücklich vorsieht, unverändert auszustellen.</p>
---	---

1. 13 EHESCHLIESSUNG ITALIENISCHER STAATSANGEHÖRIGER

Das Abkommen zwischen der Schweiz und Italien über den Verzicht auf die Beglaubigung, den Austausch von Zivilstandsurkunden und die Vorlage der zur Eheschliessung erforderlichen Zeugnisse (vom 16. Nov. 1966) sieht in Artikel 9 vor, dass für die Erlangung eines italienischen Verkündzeugnisses ein schweizerisches Verkündgesuch an die zuständigen italienischen Stellen übermittelt wird. Nach der Aufhebung (vgl. Ziffer 4 hinten) des bisherigen Formulars Nr. 34 (Verkündgesuch) ist ein funktionsähnliches schweizerisches Dokument zu verwenden, falls ein italienisches Verkündzeugnis beschafft werden muss. Bis zu einer (seit längerem angestrebten) staatsvertraglichen Neuregelung wird empfohlen, den italienischen Amtsstellen bei Bedarf behelfsweise jeweils eine Kopie der Vorderseite des ausgefüllten und unterzeichneten Formulars Nr. 37 (Bestätigung der Angaben) zu übermitteln.

1. 2 EHEVORAUSSETZUNGEN

Für alle nach dem 1. Januar 2000 vorzunehmenden Eheschliessungen sind die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 26. Juni 1998 massgebend (Art. 7 Abs. 1 des Schlusstitels zum ZGB). Dies gilt namentlich in Bezug auf die

<ul style="list-style-type: none"> Verschollenheit 	<ul style="list-style-type: none"> Die Verschollenerklärung löst die Ehe [nur] nach neuem Recht auf (neu Art. 38 Abs. 1 ZGB). Wenn der Ehegatte oder die Ehegattin eines der Verlobten hingegen unter bisheri-
--	--

99-09-01	<p align="center">Kreisschreiben vom 1. September 1999 des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen an die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen für sich und zuhanden der Zivilstandsämter</p>	4
----------	---	---

INKRAFTTRETEN DER ZGB-REVISION AUF DEN 1. JANUAR 2000

Verschollenheit

gem Recht für verschollen erklärt wurde, ist vor der Wiederverheiratung noch eine gerichtliche Eheauflösung im Sinne von alt Art. 102 ZGB erforderlich.

- Als **Datum der Auflösung einer allfälligen Ehe** der verschollen erklärten Person gilt, entsprechend dem konkreten Fall, folgendes:
 - Gerichtsurteil zur **Eheauflösung vor dem 1. 1. 2000**: das Datum der Rechtskraft dieses Urteils (nicht der allenfalls früher ergangenen Verschollenerklärung selber) bleibt als Eheauflösungsdatum verbindlich;
 - **Verschollenerklärung vor dem 1. 1. 2000 ohne gerichtliche Eheauflösung**: Die Ehe bleibt beim Inkrafttreten des neuen Rechts bestehen (denn die Wirkungen einer altrechtlichen Verschollenerklärung werden nicht verändert);
 - Eintritt der Rechtskraft des **Verschollenerklärungs-Urteils unter dem neuen Recht**: als Eheauflösungsdatum gilt das Datum der Rechtskraft des Urteils, nicht das Datum des Verschwindens in hoher Todesgefahr oder der letzten Nachricht.
- Der **Zivilstand** der Person, deren PartnerIn verschollen erklärt und deren Ehe (nach bisherigem Recht durch Gerichtsentscheid oder nach neuem Recht von Gesetzes wegen) aufgelöst wurde, lautet "*unverheiratet*". Die vollständige Zivilstandsangabe (soweit nötig) lautet "*verheiratet gewesen mit dem/der verschollen erklärten NN; Ehe aufgelöst seit ...*". Wurde die Verschollenerklärung nach bisherigem Recht ausgesprochen und die Ehe *nicht* aufgelöst, bleibt der Zivilstand verheiratet.

• **Wartefrist für Frauen**

Verwitwete, geschiedene und Frauen, deren Ehe ungültig erklärt worden ist, dürfen unmittelbar nach dem Tod des Ehemannes oder nach Rechtskraft der gerichtlichen Eheauflösung ein Gesuch um Vorbereitung einer Eheschliessung stellen. Eine noch laufende "Frauenwartefrist" nach alt Art. 103 ZGB endet am 31. Dez. 1999.

• **Wartefrist für Geschiedene**

Das neue Recht kennt keine vom Gericht anlässlich der Scheidung auferlegte Wartefristen für die

99-09-01	<p style="text-align: center;">Kreisschreiben vom 1. September 1999 des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen an die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen für sich und zuhanden der Zivilstandsämter</p>	5
----------	--	---

INKRAFTTRETEN DER ZGB-REVISION AUF DEN 1. JANUAR 2000

Wartefrist für Geschiedene	Wiederverheiratung geschiedener Personen mehr. Eine allenfalls noch verhängte Strafwartefrist nach alt Art. 150 ZGB endet am 31. Dezember 1999.
<ul style="list-style-type: none"> • Eehindernisse der Verwandtschaft und Schwägerschaft 	Das neue Recht kennt weniger weitreichende Eehindernisse der Verwandtschaft und der Schwägerschaft. Artikel 95 ZGB (in der Fassung vom 26. 6. 1998) ist für alle ab dem 1. Januar 2000 in der Schweiz zu schliessende Ehen massgebend.

2. GEBURT

<ul style="list-style-type: none"> • Vermutung der Vaterschaft bei Geburt nach Auflösung der Ehe der Mutter 	<p>Das neue Recht regelt die Vermutung der Vaterschaft des früheren Ehemannes der Mutter teilweise anders als das bisherige.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wird die Ehe der Mutter durch Scheidung oder Ungültigerklärung aufgelöst, so gilt ein nach der Rechtskraft des Urteils geborenes Kind nicht mehr von Gesetzes wegen als Kind des früheren Ehemannes (Art. 255 Abs. 1 ZGB, neue und alte Fassung im Vergleich). • Hingegen gilt der verstorbene Ehemann der Mutter als Vater eines binnen 300 Tagen nach seinem Tod geborenen Kindes (neu Art. 255 Abs. 2 ZGB), wenn sich die Mutter nicht wieder verheiratet hat (Art. 257 Abs. 1 ZGB). • Wurde die Ehe der Frau seit dem 7. März 1999 rechtskräftig durch Scheidung oder Ungültigerklärung aufgelöst, so endet die gesetzliche Vermutung der Vaterschaft des früheren Ehemannes in jedem Fall am 31. Dezember 1999 (selbst wenn die 300 Tage zu diesem Zeitpunkt nicht abgelaufen sind). Somit gilt der frühere Ehemann der Mutter nicht als Vater eines am 1. Januar 2000 oder später von ihr geborenen Kindes. Selbstverständlich bleibt bei Geburt vor dem 1. 1. 2000 die nach bisherigem Recht begründete Vaterschaftsvermutung bestehen. • Für die amtliche Mitteilungspflicht über die Geburt nach Rechtskraft der gerichtlichen
---	---

99-09-01	<p align="center">Kreisschreiben vom 1. September 1999 des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen an die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen für sich und zuhanden der Zivilstandsämter</p>	6
----------	---	---

INKRAFTTRETEN DER ZGB-REVISION AUF DEN 1. JANUAR 2000

Vermutung der Vaterschaft bei Geburt nach Auflösung der Ehe der Mutter

Auflösung der Ehe der Mutter ist der Status des Kindes massgebend.

- Die Geburt eines nach Rechtskraft der gerichtlichen Auflösung der Ehe geborenen Kindes ist auf den der Mutter eröffneten Blättern (am durch die Heirat erworbenen sowie gegebenenfalls am beibehaltenen angestammten Heimatort der Mutter) einzutragen.

3. NAMENSERKLÄRUNG

- **Frist für die Abgabe der Namenserklärung nach gerichtlicher Eheauflösung**
- Nach gerichtlicher Auflösung der Ehe kann der Ehegatte, dessen Name durch die Eheschliessung geändert wurde, **binnen eines Jahres** (bisher innerhalb 6 Monaten) nach Rechtskraft des Urteils erklären, den angestammten oder den vor der Heirat geführten Namen wieder tragen zu wollen (Art. 119 Abs. 1 ZGB).
- Wurde die Eheauflösung nach dem 30. Juni 1999 rechtskräftig und ist somit die altrechtliche Frist am 1. 1. 2000 noch nicht abgelaufen, so verlängert sie sich ohne weiteres auf ein Jahr seit Rechtskraft des Urteils.
- Falls die Halbjahresfrist nach alt Artikel 149 Abs. 2 ZGB im Jahre 1999 endete, lebt sie unter dem neuen Recht auch dann nicht wieder auf, wenn das Eheauflösungsurteil weniger als ein Jahr vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts rechtskräftig wurde. Eine früher erklärungs-berechtigte Person, welche die Erklärung nicht innerhalb der altrechtlichen Frist abgab, wird gegebenenfalls den gewünschten früheren Namen nur auf dem Weg der Namensänderung nach Art. 30 Abs. 1 ZGB annehmen können.

4. FORMULARE

- **Bisherige Formulare** Die Formulare Nr. 34 (Verkündgesuch), Nr. 35 (Eheversprechen), Nr. 36 (Einwilligungserklärung), Nr. 37 Eheverkündung [Verkündakt] und Nr. 38 (Trauungsermächtigung [Verkündschein]) dürfen ab dem 1. Januar 2000 nicht mehr ver-

99-09-01	<p align="center">Kreisschreiben vom 1. September 1999 des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen an die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen für sich und zuhanden der Zivilstandsämter</p>	7
----------	---	---

INKRAFTTRETEN DER ZGB-REVISION AUF DEN 1. JANUAR 2000

Bisherige Formulare	wendet werden. Die kantonale Aufsichtsbehörde zieht die Ende 1999 noch vorhandenen Bestände ein oder ordnet ihre Vernichtung durch die Zivilstandsämter an.
---------------------	---

<ul style="list-style-type: none"> • Neue Formulare 	Vom 1. Januar 2000 an sind die neuen Formulare Nr. 35 (Erklärung gemäss Art. 98 Abs. 3 ZGB), Nr. 36 (Einwilligungserklärung), Nr. 37 (Bestätigung der Angaben), Nr. 38 (Trauungsermächtigung) und Nr. 81 (Erklärung nicht streitiger Angaben gestützt auf Art. 41 ZGB) gemäss der Verordnung des EJPD vom 18. August 1999 zu verwenden.
---	---

<ul style="list-style-type: none"> • Empfohlene Muster 	Auf das Inkrafttreten des neuen Rechts hin wird das EAZW zusätzlich mehrere Bearbeitungsmuster namentlich für die zweckmässige Vorbereitung von Eheschliessungen empfehlen. Es handelt sich um Muster für das Gesuch um Eheschliessung (M 34), für die Geschäftskontrolle bei der Vorbereitung der Eheschliessung (M 39), für Anfragen an den Heimatort betreffend die Bürgerrechtsverhältnisse (M 37 A), betreffend eine Vormundschaft (M 37 B) und betreffend eine adoptierte Person (M 37 C) sowie für die Inpflichtnahme der dolmetschenden oder übersetzenden Person (M 85).
--	---

5. GEBÜHREN

<ul style="list-style-type: none"> • Inkrafttreten der eidg. Gebührenverordnung 	Mit dem Inkrafttreten der Verordnung des Bundesrats über die Gebühren im Zivilstandswesen am 1. Januar 2000 werden die kantonalen Bestimmungen über die durch Zivilstandsämter und Aufsichtsbehörden zu erhebenden Gebühren hinfällig. Für gebührenpflichtige Handlungen, die bis am 31. Dezember 1999 abgeschlossen und in Rechnung gestellt werden, sind die kantonalen Vorschriften, für alle ab dem 1. Januar 2000 ausgeführten Verrichtungen dagegen die eidgenössische Gebührenverordnung massgebend.
---	---

<ul style="list-style-type: none"> • Verrichtungen vor und nach dem Jahreswechsel 	<ul style="list-style-type: none"> • Für Amtshandlungen, die im Jahr 1999 begonnen und im Jahr 2000 beendet werden (z. B. die Vorbereitung der Eheschliessung), ist
---	--

99-09-01	<p style="text-align: center;">Kreisschreiben vom 1. September 1999 des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen an die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen für sich und zuhanden der Zivilstandsämter</p>	8
----------	--	---

INKRAFTTRETEN DER ZGB-REVISION AUF DEN 1. JANUAR 2000

Verrichtungen vor und nach dem Jahreswechsel

für das anwendbare Recht der Zeitpunkt der Rechnungstellung massgebend.

- Eine Amtshandlung darf nicht zugleich mit einer Gebühr nach bisherigem kantonalem und nach neuem eidgenössischem Tarif belastet werden. Erfolgt die Abrechnung über die Gebühren im Jahr 2000, gilt die eidgenössische Verordnung über die Gebühren. Die vor dem Jahreswechsel geleisteten Kostenvorschüsse werden angerechnet.

6. ZUSAMMENLEGUNG VON ZIVILSTANDSÄMTERN

Die folgenden Empfehlungen sind allgemein gültig, können aber beim Jahreswechsel 1999/2000 vermehrt Aktualität erlangen.

- **Abschluss von Registern** Einzelregister von Zivilstandsämtern, die auf den 1. 1. 2000 mit andern Zivilstandsämtern zusammen gelegt werden, sind ordnungsgemäss abzuschliessen (Jahresabschluss-Bescheinigung, Art. 36 Abs. 2 ZStV und Bescheinigung der Seitenzahl; Art. 33 Abs. 2 ZStV). Die Aufsichtsbehörde veranlasst, dass die Personenverzeichnisse der bisherigen Einzelregister auch in Bezug auf die 1999 eingetretenen, aber erst im Jahr 2000 registrierten Ereignisse nachgeführt werden.

- **Anzeigen über Geburten und Todesfälle** Anzeigen über Geburten und Todesfälle, die sich im Jahre 1999 ereigneten, aber erst im neuen Jahr bei einem nicht mehr zuständigen Zivilstandsamt eingehen, sind ohne weiteres direkt an das neu zuständige Zivilstandsamt zu leiten.

✧ ✧ ✧ ✧ ✧